



Bericht

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zur verdeckten Datenerhebung nach § 100c Absatz 1
Nummer 3 Strafprozessordnung (StPO) zum Zeitraum 2021

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Die rechtliche Grundlage der jährlichen Berichterstattung an den Vorsitzenden des Parlamentarischen Kontrollgremiums bildet das Landesausführungsgesetz zu § 100e der Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 1. Dezember 1999. Dessen § 1 normiert eine jährliche Berichtspflicht der Landesregierung über verdeckte Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung nach § 100c Absatz 1 Nummer 3 StPO.

Der Umfang der Berichtspflicht ergibt sich aus § 101b StPO (statistische Erfassung; Berichtspflichten).

Im Verantwortungsbereich der Justiz des Landes Schleswig-Holstein sind im Berichtsjahr 2021 in keinem Verfahren repressive Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung vollzogen worden.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung berichtet für den Bereich der präventiven Maßnahmen jeweils gesondert.